

## Kinderschutzrichtlinie

der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

August 2023



## Inhaltsverzeichnis

ln	haltsverzei	chnis	2
Pr			
1.		lungsbereich der Kinderschutzrichtlinie	
		beiter:innen, Organisationsstruktur und Kontaktaufnahme	
	1.2 Arbeit	tssettings mit Klient:innenkontakt	7
	1.2.1	Beratungen	7
	1.2.2	Begleitungen	7
	1.2.3	Monitoringbesuche	7
	1.2.4	Workshops und Projekte	7
	1.2.5	Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying	8
2.	Rechtlic	her Rahmen	9
3.	Gewalt	an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen und Definitionen	10
	3.1 Forme	en von Gewalt	10
	3.1.1	Körperliche Gewalt	10
	3.1.2	Sexualisierte Gewalt	10
	3.1.3	Psychische Gewalt	11
	3.1.4	Vernachlässigung	11
	3.1.5	Mediale Gewalt	11
	3.1.6	Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt	12
	3.1.7	Kinderhandel	12
	3.1.8	Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt	12
	3.1.9	Gewalt und Diskriminierungserfahrungen	12
	3.1.10	Ökonomische Gewalt	13
4.	Risikoar	nalyse	14
5.	Prävent	ive Maßnahmen	15
	5.1 Verha	ltenskodex	15
	5.2 Perso	naleinstellung	15
	5.3 Schul	ungen und Fortbildung	16
	5.4 Kinde	rschutzteam	16
	E E Stand	ards zur Kooneration und Kommunikation mit den Medien	17



6.				erde- und Fallmanagement	
	6.			chtsstufen und Schweregrade	
		6	.1.1 Ko	nkreter oder vager Verdacht	. 18
		6	.1.2 Lei	ichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung	. 19
		6	.1.3 Vo	rgehensweisen in Abhängigkeit von Verdachtsstufe und Schweregrad	. 19
			•	hensweisen in Abhängigkeit von der Position der (möglichen) Täterin bzw. des Täters	. 20
		6	.2.1	Verdacht gegen Mitarbeiter:innen der KIJA	20
		6	.2.2	Verdacht gegen im Auftrag der KIJA Tätige bzw. Kooperationspartner:innen	. 20
			.2.3 uge dei	Verdacht, von dem im Auftrag der KIJA Tätige oder Kooperationspartner:innen im r Durchführung der Aufgaben Kenntnis erlangen	. 21
	6.	3	Vorge	hensweise im Verdachtsfall	. 21
	6.	4	Rehab	oilitierung, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt	. 22
7.		٧	eröffer	ntlichung, Dokumentation und Weiterentwicklung der KSR	23
8.		Α	nhang		24
	(1	)	nstrum	nente zur Risikoanalyse	. 24
		1	Fra	gestellungen zur Risikoabschätzung	. 24
		2	Vor	lage Risikoabschätzung und Maßnahmenplan	. 25
	(2	) \	/erhalt	enskodex KIJA	. 26
	•	•		tt zum Vorgehen im Fall eines Verdachts der Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder vachsenen	. 28
	(4	) F	Projekt	e und Workshops der KIJA: Infoblatt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	31
	•	•		jekte und Workshops von Kooperationspartner:innen: Infoblatt (Vorschlag zur ng) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	. 32
	(6	5) Z	Zustimr	mungserklärung zur Verwendung von Bild- und Audiomaterial	. 33
	(7	')	Monit	toring und Evaluation	. 34



## Präambel

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (KIJA) ist eine weisungsfreie Ombudsstelle, die sich für die Einhaltung der Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention und BVG Kinderrechte) einsetzt. Zentrale Aufgabe der KIJA ist es also, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen.

Dazu gehört auch, jungen Menschen im direkten Kontakt respektvoll, wertschätzend und empathisch zu begegnen und sie keiner Gewalt jeglicher Form auszusetzen. Diesen Anspruch möchten wir so gut wie möglich erfüllen.

Und trotzdem können auch wir Fehler machen.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie hat zwei Funktionen: Einerseits wollen wir durch die genaue und laufende Auseinandersetzung mit Kinderschutz in der KIJA solche Fehler so gut wie irgend möglich verhindern. Andererseits möchten wir im Fall, dass ein Fehler geschehen ist, eine professionelle Untersuchung und Aufarbeitung der Vorfälle gewährleisten und dabei die betroffenen jungen Menschen umfassend schützen.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst die vier Grundsäulen Kindeswohl, Diskriminierungsverbot, Beteiligung und Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung. Das BVG Kinderrechte beinhaltet insbesondere das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip und weitere Grundrechte der Kinder und Jugendlichen.

Das Mandat der KIJA ist im § 16 WKJHG festgelegt, die Aufgaben sind:

- Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und anderen mit der Pflege und Erziehung von Minderjährigen betrauten Personen
- Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
- Information der Öffentlichkeit über die Kinderrechte und Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind
- Einbringung von Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei der Planung und Forschung
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Netzwerken

Die Konkretisierung der Aufgaben ist der Homepage <u>www.kija-wien.at</u> zu entnehmen und für interne Mitarbeitende zusätzlich im Organisations- und Qualitätshandbuch<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung nachzulesen. Verantwortlich für die Kinderschutzrichtlinie (KSR) und deren Umsetzung ist die Leitung der KIJA. Als Orientierungsrahmen diente die KSR des Netzwerks Kinderrechte. Die Erstellung der KSR erfolgte in einem reflexiven Prozess unter Beteiligung des gesamten Teams der KIJA und unter der Anleitung des Vereins die möwe.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fertigstellung 2024



## **Unser Leitbild**

Wir verbessern die Lebensbedingungen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Stärkung ihrer Rechte.

Wir sind die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis 21 Jahre und deren Bezugspersonen zu kinderrechtlichen Fragestellungen in Wien.

Unser gesetzlicher Auftrag ist die Vertretung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Gewalt- und Diskriminierungsfreiheit, bestmögliche Versorgung und Teilhabe.

Wir machen Kinderrechte bekannt und zeigen Kinderrechtsverletzungen auf. Die verfassungsrechtliche Basis dazu ist das Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohls.

Wir stärken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene darin, ihre Rechte einzufordern.

Unsere Arbeitsweise: respektvoll, auf Augenhöhe, partizipativ, transparent, mutig, beharrlich, parteilich im Sinne der Kinderrechte.



## 1. Anwendungsbereich der Kinderschutzrichtlinie

Die Kinderschutzrichtlinie (KSR) wurde, nach Durchführung von gemeinsamen Workshops mit dem gesamten Team, begleitet durch "die möwe", ausgearbeitet und durch die Leitung in Kraft gesetzt. Sie gilt für interne Mitarbeitende genauso wie für Externe, die im Namen bzw. Auftrag (bezahlt oder ehrenamtlich) der KIJA tätig sind, sowie für jene, die in Kooperation mit der KIJA Projekte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchführen. Die KSR wird auf der Website <a href="www.kija-wien.at">www.kija-wien.at</a> veröffentlicht, sie dient Betroffenen wie auch Organisationen und Kooperationspartner:innen als Orientierung, wie in der KIJA gearbeitet wird.

## 1.1 Mitarbeiter:innen, Organisationsstruktur und Kontaktaufnahme

Die KIJA ist eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen, wenn sie kinderrechtliche Fragen oder Probleme haben. Die KIJA besteht aus einer Leitungsperson, zwei Kanzleikräften, einer Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung, einer Rechtsreferent:innenstelle und sieben Fachreferent:innenstellen. Die Arbeitsbereiche der Fachreferent:innen der KIJA sind thematisch aufgeteilt in die drei Ombudsstellen Soziale Arbeit, Bildung und Sozialpädagogik.

Die Ombudsstelle Soziale Arbeit berät zu Themen wie Kontaktrecht, Obsorge, Unterhalt, Gewalt, Strafrecht oder Jugendschutz.

Die Ombudsstelle Bildung berät zu Fragen betreffend Bildungseinrichtungen und unterstützt bei Diskriminierung, Mobbing oder Gewalt oder mangelnder Mitbestimmung.

Die Ombudsstelle Sozialpädagogik ist für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Krisenzentren, Wohngemeinschaften oder Betreutem Wohnen untergebracht sind, zuständig.

Die Kontaktaufnahme durch Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bzw. deren Bezugspersonen erfolgt telefonisch oder schriftlich per Mail bzw. über das Online-Formular "Kidstalk". Die Erstanlaufstelle ist in der Regel die Kanzlei, die die Anfragen nach Themen den zuständigen Stellen weiterleitet. Die Ombudsstelle Sozialpädagogik kann auch direkt über WhatsApp erreicht werden.

Bei allen Aktivitäten der KIJA sind die Rechte von jungen Menschen zu wahren und diese sind vor allen Formen der Gewalt zu schützen. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeitenden, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und legen ein Prozedere fest, wie Mitarbeitende im Verdachts- oder Anlassfall vorzugehen haben.



## 1.2 Arbeitssettings mit Klient:innenkontakt

Die KIJA arbeitet in folgenden Settings mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

#### 1.2.1 Beratungen

Die meisten Beratungen erfolgen telefonisch oder schriftlich per Mail. Persönlicher Kontakt findet nach Terminvereinbarung in der Dienststelle statt. Die Gespräche werden in den Büros der Referent:innen oder im Besprechungsraum geführt. Eine Vertrauensperson kann immer mitgebracht werden. Nach der Erörterung der Problemstellung werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Gibt es spezialisierte Angebote kann an diese weiter verwiesen werden. Bei etwaigen Beschwerden werden Lösungen im Interesse der jungen Menschen gesucht. Soll die KIJA tätig werden, ist das Einverständnis des betroffenen jungen Menschen bzw. des:der Obsorgeberechtigten erforderlich, um ein Mandat für etwaige Handlungsschritte zu erhalten. Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird auch ohne Einverständnis der:des Betroffenen die Kinder- und Jugendhilfe informiert. Die ausführliche Aufklärung dazu und die Begründung dieser Vorgehensweise wird mit dem Kind, der:dem Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen erarbeitet, um maximale Transparenz zu verwirklichen und den Kontrollverlust bezüglich der weiteren Aktivitäten der gefährdend handelnden Personen für die jungen Menschen möglichst gering zu halten. Alle Schritte werden in der Datenbank dokumentiert.

### 1.2.2 Begleitungen

Ist es von jungen Menschen erwünscht, begleiten Mitarbeiter:innen der KIJA sie zu Terminen bei Behörden, Gerichten, Bildungs- oder Sozialeinrichtungen etc. als Vertrauenspersonen. Die Termine werden vor- und nachbesprochen und in der Datenbank dokumentiert.

### 1.2.3 Monitoringbesuche

Die Ombudsstelle Sozialpädagogik besucht präventiv oder anlassbezogen Wohngemeinschaften sowie Krisenzentren und bietet vertrauliche Gespräche an. Die Mitarbeiter:innen führen das Gespräch je nach Wunsch der jungen Menschen im eigenen Zimmer oder in einem anderen Raum in der Wohngemeinschaft. Auch das Vier-Augen-Prinzip wird hier nach Wunsch des jungen Menschen eingehalten oder auch nicht, wenn nicht fachliche Gründe dagegensprechen. Es gilt also, den Rahmen des Gespräches dem Bedürfnis des einzelnen Menschen anzupassen. Gibt es Beschwerden der Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen über die Einrichtung werden mit ihnen gemeinsam Lösungen erarbeitet und Interventionen gesetzt. Anlassbezogen werden auch Einrichtungen der Flüchtlingsoder Wohnungslosenhilfe, in denen Kinder und Jugendliche leben, aufgesucht. Zudem werden von der KIJA die Haftbedingungen im Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Josefstadt regelmäßig durch Besuche überprüft. Werden Missstände in den Einrichtungen beobachtet, werden diese in Stellungnahmen an die Verantwortlichen herangetragen. Die erfolgten Monitoringbesuche sowie die Wahrnehmungen und alle weiteren Schritte werden in der Datenbank dokumentiert.

#### 1.2.4 Workshops und Projekte

Die KIJA arbeitet bei Workshops, bei Vorträgen und im Rahmen von Projekten mit Kindern und Jugendlichen zusammen. Dabei kann auch eine Kooperation mit Vereinen, Bildungseinrichtungen oder anderen Organisationen erfolgen. Workshops finden in der Regel außerhalb der KIJA, z.B. in Bildungseinrichtungen oder Jugendzentren, statt. Die durchgeführten Aktivitäten werden dokumentiert.



## 1.2.5 Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying

Die KIJA informiert die Öffentlichkeit und die Politik über Kinderrechte und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Als Instrumente dienen Stellungnahmen, Positionspapiere, Presseaussendungen, Beiträge auf der Homepage, Materialien zu Kinderrechten oder zur Arbeit der KIJA. Dabei können auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Thema sein sowie selbst beteiligt sein und sicht- und hörbar werden.



## 2. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und teilweise jungen Erwachsenen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere in Gesetzen zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der KSR der KIJA. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes bzw. der:des Jugendlichen umfassen, sind selbstverständlicher Teil der Haltung der KIJA.

Die Konvention definiert "jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt". In Entsprechung der Kinder-und Jugendhilfegesetze erachten wir darüber hinaus junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr als schutzberechtigte Personen im Sinne dieser KSR.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- 2. Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- 3. AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- 4. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- 5. Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
- 6. Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz, Psychologengesetz etc.
- 7. StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.



# 3. Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen und Definitionen

Gewalt verletzt das Recht aller Menschen auf körperliche und seelische Integrität. Gewalt gegen junge Menschen tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann sich auch im Internet oder in Sozialen Medien manifestieren. Gewalt erfolgt durch Erwachsene, aber auch unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ebenfalls umfasst ist die Gewalt von jungen Menschen an sich selbst (Selbstverletzungen). Unzureichende Umsetzung des seit 1989 verankerten Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt führen.

Kinderschutz als staatliche Verantwortung zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Er setzt notwendigerweise eine Zusammenarbeit vielfältiger Akteur:innen voraus, einschließlich Familien, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Polizeibehörden, Gerichten und im weitesten Sinne auch Betrieben. Und er wird gestärkt durch Wissen und Austausch über kinderrechtsrelevante Fragen. In diesem Sinne soll hier auch ein genauerer Blick auf Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gerichtet werden, um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen.

#### 3.1 Formen von Gewalt

#### 3.1.1 Körperliche Gewalt

Physische Gewalt gegen junge Menschen, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften oder auch absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs.

#### 3.1.2 Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder entwicklungsbedingter Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dazu zählen sowohl sexuelle Handlungen zwischen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen als auch solche zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.<sup>2</sup>

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hierbei sind insbesondere auch gesetzlich festgelegte Altersgrenzen zu beachten, siehe etwa https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/sexuelle kontakte.html



auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines jungen Menschen; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes, der:des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

#### 3.1.3 Psychische Gewalt

Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des jungen Menschen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittigen Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien). Dazu zählen auch sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im bzw. über das Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

### 3.1.4 Vernachlässigung

Das Unvermögen, einem Kind bzw. einer:einem Jugendlichen grundlegende körperliche, wirtschaftliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial sowie ökonomisch), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes bzw. der:des Jugendlichen.

Das Nichtstun, Wegschauen und damit das Zulassen der Fortsetzung einer Kinderrechtsverletzung ist hier ebenso gemeint.

#### 3.1.5 Mediale Gewalt

Die Kommunikation im digitalen Raum (über das Internet/Smartphone und Medien wie Facebook, WhatsApp, TikTok, Instagram usw.) ist im Alltag von jungen Menschen eine Selbstverständlichkeit – damit sind auch direkte und indirekte Formen von Gewalt und sexuellem Missbrauch auf diesem Weg möglich. Es gibt Täter:innen, die in Chaträumen sowie sozialen Netzwerken und über internettaugliche Spielforen Kontakt zu jungen Menschen als potenziellen Opfern aufnehmen. Zu den Erscheinungsformen direkter medial vermittelter Gewalt gehören Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet), digital penetration (medial vermittelte Missbrauchshandlungen, z. B. Aufforderung zu Masturbation via Skype), Hasspostings, "Happy Slapping" (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs), heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Upskirting, Sexting (digitales Versenden intimer Aufnahmen).



#### 3.1.6 Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt

Manchmal als "traditionsbedingte" oder "kulturell konnotierte" Formen von Gewalt bezeichnet; umfasst etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) bzw. weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen, Zwangsverheiratung, Gewalttaten "im Namen der Ehre".

#### 3.1.7 Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei jungen Menschen nicht an. Auch ihre etwaige "Einwilligung" in die Ausbeutung ist rechtlich irrelevant.<sup>3</sup>

#### 3.1.8 Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt

Strukturelle und institutionelle Gewalt gehen nicht von einem einzelnen handelnden Subjekt aus, sondern sind Teil gesellschaftlicher Strukturen. Diese Gewaltformen äußern sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von jüngeren und älteren Menschen, Menschen mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlichem Geschlecht, sozialen oder kulturellen Hintergrund, unterschiedlichen Lebensformen etc. Diese Form der Gewalt ist eine besondere Herausforderung, da sie in sämtlichen Einrichtungen, die mit jungen Menschen arbeiten, lauern kann und viele Interventionen erfordert. Oftmals ist eine organisationale Änderung erforderlich, die durch ein abgestimmtes Kinderschutzkonzept für die Organisationseinheit wesentlich unterstützt werden kann (vgl. hierzu Kinderrechtsverletzungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Bildungseinrichtungen oder in Kunst, Kultur und Sport). Manchmal braucht es jedoch auch rechtliche Änderungen. Hier muss der Gesetzgeber in die Pflicht genommen werden, um struktureller oder institutioneller Gewalt entgegenwirken zu können.

Mangelndes Fachwissen und Handwerkszeug in der Arbeit mit Betroffenen kann ebenso als strukturelle bzw. institutionelle Gewalt verstanden werden (z.B. in Form von fehlender Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Klient:innen oder mangelnder Berücksichtigung der Lebensrealitäten marginalisierter Gruppen).

In Kapitel 5 wird auf Fortbildung als präventive Maßnahme noch im Detail eingegangen.

#### 3.1.9 Gewalt und Diskriminierungserfahrungen

Kinder und Jugendliche, die von Diskriminierung betroffen sind, erfahren besonders oft Gewalt. Dies betrifft etwa Diskriminierungen aufgrund von Behinderung, Herkunft, Sprache, Armut, Alter, sexueller Orientierung und Identität, Geschlecht. Dabei kann es sowohl um direkt diskriminierende Aussagen und Handlungen als auch um den fehlenden Blick auf ihre besondere Lebenssituation und Bedarfe

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/ Zugriff: 2.3.2021



gehen. Den Hintergrund bilden dabei spezifische Ungleichheiten und auch Abhängigkeitsverhältnisse, die nach gezielten Maßnahmen zu Prävention und Schutz verlangen.

#### 3.1.10 Ökonomische Gewalt

Grundsätzlich kann bei ökonomischer Gewalt zwischen Kinderarmut als staatliche Kindeswohlgefährdung und der familiären Instrumentalisierung von finanziellen Ressourcen als Erziehungsmodell unterschieden werden. Ersteres versteht sich als unzureichende Versorgung bzw. Ungerechtigkeitserfahrung von armutsbetroffenen Familien, die aufgrund des kontinuierlichen Ressourcenmangels in den Sektoren Soziales, Bildung und Gesundheit von vielen Erfahrungen ausgeschlossen sind. Die Verantwortung ist beim Gesetzgeber zu suchen, da dieser die Möglichkeit der Steuerung durch diskriminierungsfreie und chancengleichheitsbasierende Gesetzgebung hätte. Zweiteres adressiert ein Erziehungsmodell, das Manipulation über finanzielle Ressourcen ausübt.



## 4. Risikoanalyse

Die KIJA erachtet es als notwendigen Schritt, erstens eine strukturelle Risikoanalyse sowie zweitens für alle Aktivitäten fortlaufend Risikoabschätzungen durchzuführen, um durch das Setzen von passgenauen Maßnahmen den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt zu erhöhen. Dieser Schritt wurde ohne Einbindung von jungen Menschen, Bezugspersonen bzw. Kooperationspartner:innen durchgeführt. Einzig die Einbindung einer Auszubildenden erfolgte im Rahmen der Vorstellung der KSR durch das KST.

- 1. Strukturelle Risikoanalyse: Diese bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anpassung von Präventionsmaßnahmen, -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Sie wird vom Kinderschutzteam (KST) unter Beteiligung des gesamten Teams erstellt und einmal im Jahr evaluiert. Bei dieser Risikoanalyse werden auch organisationale Prozesse sowie Erfahrungen und Kompetenzen der Mitarbeitenden berücksichtigt.<sup>4</sup>
- 2. Kontinuierliche Risikoabschätzungen für laufende und neue Aktivitäten oder Projekte: Hierbei werden jeweils personen-, projekt- und tätigkeitsbezogene Risikofaktoren erhoben. Anlassbezogene Risikoanalysen werden vorab vom KST durchgeführt.
- → Instrumente zur Risikoanalyse siehe Anhang 1

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die erste Risikoanalyse wurde anhand eines Onlinefragenbogens durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Rahmen eines Workshops des gesamten Teams unter Anleitung der möwe besprochen und für die Verschriftlichung in der KSR aufbereitet.



## 5. Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der präventiven Maßnahmen der KIJA bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards zur Personaleinstellung und Personalentwicklung sowie der Einrichtung eines Kinderschutzteams. Wichtig ist zudem die kinderrechtskonforme Kooperation mit den Medien.

### 5.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die in der oder für die KIJA tätig sind, unterzeichnen den "Verhaltenskodex der KIJA Wien", in dem sie sich verpflichten, zu einem geschützten Umfeld für junge Menschen beizutragen. Der Verhaltenskodex wurde unter Einbeziehung des Teams erarbeitet. Im Rahmen der Evaluierung der KSR kann der Verhaltenskodex angepasst werden. Einer entsprechenden Anpassung liegen Erfahrungen und Erkenntnisse der Mitarbeiter:innen und/oder Anregungen durch Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder ihre Bezugspersonen sowie Partner:innen zugrunde. Dies führt zu einer neuerlichen Gegenzeichnung der Mitarbeitenden sowie der Leitung.

Die Kommunikation der zentralen Inhalte des Verhaltenskodex an Kinder erfolgt über das Plakat zum KST, welches in der KIJA mehrfach aufgehängt wird. Ein Beschwerdekasten bietet für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht nur –eine zusätzliche Möglichkeit der Beschwerde, sondern auch der Übermittlung von Anregungen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des Verhaltenskodex.

Verhaltensregeln unter Kindern, beispielsweise im Rahmen eines Projektes, können zu Beginn jedes Projektes mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet und diskutiert wwerden.

Kooperationsvereinbarungen mit Partner:innen bedürfen einer Zustimmung zum Verhaltenskodex, zusätzlich wird das Infoblatt im Fall eines Verdachts der Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausgehändigt. Der Verhaltenskodex wird vor der Kooperationsvereinbarung den Partner:innen vorgelegt, erläutert und ist von ihnen gegenzuzeichnen.

- → Verhaltenskodex siehe Anhang 2
- → Infoblatt zum Vorgehen im Fall eines Verdachts der Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen siehe Anhang 3

## 5.2 Personaleinstellung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen werden sorgfältig ausgewählt. Eine kinderrechtsbasierte Grundhaltung wird bereits in Anforderungsprofilen und Ausschreibungen vorausgesetzt. Im Zuge des Vorstellungsverfahrens bzw. der Projektvorbesprechung wird das Thema Kinderschutz angesprochen und auf die KSR hingewiesen. Bei direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist jedenfalls eine Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" vorzuweisen. Bei Einstellung bzw. Beauftragung ist der Verhaltenskodex der KIJA zu unterschreiben. Alle drei Jahre werden alle Mitarbeiter:innen der KIJA ersucht, einen aktuellen erweiterten Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen. Die Kosten hierfür werden von der KIJA getragen.



## 5.3 Schulungen und Fortbildung

Die KIJA trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden Basiswissen zu Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen, haben. Dazu werden Informationen angeboten und Schulungen abgehalten. Alle internen Mitarbeiter:innen absolvieren bis max. sechs Monate nach ihrer Einstellung eine Grundschulung zu Kinderschutz und widmen sich im Rahmen einer Teamklausur zumindest einen Tag im Jahr dem Thema Kinderschutz in der Praxis. Die kontinuierliche Fortbildung im Bereich der komplexen und schwierigen Gesprächsführung ist obligatorisch.

Insgesamt gilt es, das Fachwissen aktuell zu halten und pro Jahr eine Arbeitswoche Fortbildungen in Anspruch zu nehmen. Der Ablauf der Inanspruchnahme der jeweiligen Fortbildungen wird im Handbuch konkretisiert. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Intervision und Supervision, bei der auch der Kinderschutz in der eigenen beruflichen Praxis reflektiert werden kann.

Externe werden über die Grunderfordernisse im Kinderschutz informiert. Die KIJA hat hierzu bereits Schulungsmaterial entwickelt und stellt dieses Partner:innen im Rahmen einer mindestens zweistündigen Fortbildung zur Verfügung. Darüber hinaus hat die KIJA bereits zwei E-Learning-Tools mitentwickelt: zu FGM sowie zu Gewalt und Missbrauch im Sport. Beide Formate sind online kostenfrei abrufbar und werden extern zur Absolvierung zur Verfügung gestellt. Beide Fortbildungsformate werden zu Beginn einer Zusammenarbeit mit Partner:innen als Grundvoraussetzung vorgestellt und müssen vor Projektstart von den Partner:innen absolviert werden. <sup>5</sup>

#### 5.4 Kinderschutzteam

Die Leitung ernennt auf Vorschlag des KIJA-Teams zwei Personen (unterschiedlichen Geschlechts) für zwei Jahre, die als Kinderschutzteam (KST) folgende Aufgaben haben:

- 1. Sicherstellung der Umsetzung der KSR
- 2. Durchführung der Risikoanalysen -> siehe Anhang 1
- 3. Monitoring und Aktualisierung der KSR -> siehe Anhang 7
- 4. Ansprechpersonen (für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren Bezugspersonen sowie interne und externe Mitarbeiter:innen) bei Sorgen/Unsicherheiten, Anliegen und Verdachtsfällen in Bezug auf Kinderschutz bezüglich Mitarbeiter:innen der KIJA und für die KIJA tätiger Personen und Organisationen sowie Beschwerde- und Krisenmanagement.
- 5. Vernetzung mit anderen Organisationen bzgl. Praxis des internen Kinderschutzes.

Mitglieder des KST müssen eine psychosoziale Grundausbildung oder psychosoziale Zusatzqualifikation, Erfahrung im Kinderschutz sowie eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der KIJA aufweisen und dürfen keine Leitungsfunktion innehaben. Innerhalb seines Aufgabenbereichs ist das KST an keine Weisungen gebunden. Der für die Tätigkeit im KST benötigte Zeitaufwand liegt im Rahmen der Arbeitszeit.

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> FGM und Gewalt und Missbrauch im Sport



Die Informationen zum KST inkl. Kontaktdaten werden auf der Website der KIJA veröffentlicht und in den allgemein zugänglichen Räumen der KIJA ausgehängt. Netzwerkpartner:innen werden per E-Mail über die KSR informiert.

## 5.5 Standards zur Kooperation und Kommunikation mit den Medien

Um die Öffentlichkeit über Kinderrechte sowie über Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen von besonderer Bedeutung sind, zu informieren, bedarf es professioneller Medienarbeit. Hierbei sind junge Menschen vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen. Die Würde und die Identität der Minderjährigen und jungen Erwachsenen werden gewahrt. Die KIJA informiert auch Medienvertreter:innen, dass Standards der UN-Kinderrechtekonvention bei der Berichterstattung einzuhalten sind.

Minderjährige sind altersentsprechend darüber aufzuklären, wie Informationen bzw. Bildmaterial verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen und die Inhalte auch löschen zu lassen.

Medienarbeit mit und für junge Menschen:

Zur Orientierung für alle Mitarbeiter:innen verweist die KIJA auf den Medienleitfaden bOJA<sup>6</sup>

Arbeiten mit und für junge Menschen bedeutet heute insbesondere mit den Besonderheiten der digitalen Medien vertraut zu sein und mögliche Risiken einschätzen zu können. Für die KSR der KIJA gilt insbesondere, Kontakte mit Kindern und Jugendlichen über soziale Medien gesondert zu prüfen. Hierfür gibt der Medienleitfaden von bOJA Orientierung und Hilfestellung.

→ Zustimmungserklärung zur Verwendung von Audio- und Bildmaterial siehe Anhang 6

17

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/bOJA-Leitfaden Digitale Jugendarbeit final.pdf



## 6. Beschwerde- und Fallmanagement

Der Verdacht, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt sein könnte, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle können mitunter zu Überreaktionen oder auch zum Bagatellisieren eines Verdachts führen. Daher ist es oberstes Prinzip, mit dem Verdacht nicht alleine zu bleiben, sondern sich kollegial oder mit einer Fachperson für Kinderschutz auszutauschen.

Angemerkt sei, dass es sich um keinen Anwendungsfall im Sinne der KSR handelt, wenn Mitarbeiter:innen der KIJA oder Mitarbeitende von Partner:innen der KIJA Kenntnis über einen Verdacht erhalten, dass junge Menschen von Gewalt durch Personen außerhalb des Kreises der Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen bedroht oder betroffen sind. In diesem Fall wird nach Vorgabe des § 37 B-KJHG vorgegangen.

## 6.1 Verdachtsstufen und Schweregrade

Die konkreten Schritte, die im Verdachtsfall gesetzt werden, hängen davon ab, ob es sich um einen konkreten oder einen vagen Verdacht handelt sowie davon, ob es sich um eine leichte Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung handelt. Jeder Verdachtsfall ist demnach ausgehend von der jeweiligen Kombination von Verdachtsstufe und Schweregrad zu untersuchen.

In der Folge werden die Fragen nach Verdachtsstufe und Schweregrad des Übergriffs ausgeführt und die Vorgehensweisen hinsichtlich der unter Verdacht stehenden Mitarbeiter:innen im Hinblick auf diese Fragen dargestellt.

#### 6.1.1 Konkreter oder vager Verdacht

Bei einem konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, ...). Damit ein Verdacht als "konkret" bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein Kind erlebt und von wem diese Belastung ausgeht. Verschiedene Personen würden aufgrund der vorliegenden Hinweise vermutlich zu der gleichen Einschätzung kommen.

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem "eigenartigen Bauchgefühl" oder auffälligen Spielhandlungen. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen u. U. zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu "vagen" Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.



### 6.1.2 Leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung

Beim Schweregrad eines Übergriffs ist zwischen leichter Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Eine leichte Grenzverletzung kann etwa eine respektlose verbale Äußerung oder eine unangemessene Berührung (abseits von Geschlechtsmerkmalen) sein. Dagegen sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung, wenn ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird oder sein Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet wird (siehe auch Kap 2. Gewaltformen). In diesem Fall ist jedenfalls die Kinder- und Jugendhilfe einzuschalten (siehe Schema Verdachtsstufen und Gewaltformen).

#### 6.1.3 Vorgehensweisen in Abhängigkeit von Verdachtsstufe und Schweregrad

Bei einem vagen Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden. Auch dies sollte dokumentiert werden und ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als Unterstützung beigezogen wurden. Ebenso sollte überlegt werden, wer dem Kind als mögliche Vertrauensperson an die Seite gestellt werden kann.

Ist das Beobachtete spezifisch, so ergibt sich daraus ein konkreter Verdacht, der allerdings noch keinen Beweis darstellt. Hier ist es wichtig, den Verdacht vorerst als KST mit einer Kinderschutzeinrichtung zu besprechen und weitere Vorgehensweisen zu diskutieren.

Handelt es sich um leichte Grenzverletzungen, wird ein Gespräch mit der:dem betroffenen Mitarbeiter:in geführt. Weitere Maßnahmen wir Nachschulungen, Intervision, Supervision etc. werden besprochen und zielgerichtet gesetzt.

### Schema: Verdachtsstufen und Gewaltformen

	leichte Grenzverletzung	Kindeswohlgefährdung	
Verdacht vage	weitere Abklärung & Einschätzung Gespräch mit Mitarbeiter:in Info an Leitung	Info an Leitung weitere Abklärung & Einschätzung Hinzuziehung KS-Orga	
Verdacht konkret	Info an Leitung Gespräch mit Mitarbeiter:in Nachschulung & Supervision	Übergabe an Leitung Hinzuziehung KS-Orga KJH ggf. Polizei/Staatsanwaltschaft	

Bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die anders nicht abzuwenden ist, ist überdies eine Gefährdungsmeldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Es gibt Prüfbögen zur Einschätzung von verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, die beim Einordnen der Verdachtsmomente Orientierungshilfe geben können (siehe Anhang 3). Sie können aber



die fachliche Beratung im Verdachtsfall nicht ersetzen. Bezieht sich der konkrete Verdacht auf eine:n Täter:in, ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zuständig.

Da die KIJA eine Dienststelle der Stadt Wien ist, muss ebenso die Personalvertretung informiert und die MD-PR hinzugezogen werden, falls dienstrechtliche Schritte einzuleiten sind.

# 6.2 Vorgehensweisen in Abhängigkeit von der Position der (möglichen) Täterin bzw. des möglichen Täters

#### 6.2.1 Verdacht gegen Mitarbeiter:innen der KIJA

Grundsätzlich kommen bei der Anwendung der KSR drei Fallkonstellationen in Betracht. Je nach Fallkonstellation sind bestimmte Prozessabläufe erforderlich. Diese werden daher folgend beschrieben.

#### 6.2.1.1 Verdacht gegen Mitarbeiter:innen der KIJA, die nicht Teil des KST sind

Der Verdachtsfall wird an das KST gemeldet. Meldungen können schriftlich per Email oder über das Kontaktformular auf der Webseite (Kidstalk), per Post oder per Telefon sowie persönlich an das KST herangetragen werden. Dieses nimmt seine Arbeit auf, sofern sich der Verdacht nicht gegen ein Mitglied des KST oder die Leitungsperson richtet. (siehe hierzu 6.2.1.2. und 6.2.1.3.)

### 6.2.1.2 Verdacht gegen ein Teammitglied des KST

Bei einem Verdacht gegen ein Mitglied des KST wird ein provisorisches KST eingesetzt.<sup>7</sup> Das provisorische KST wird von der Leitung mit der Klärung des Verdachtes beauftragt und arbeitet wie in 6.2.1.1. angeführt.

#### 6.2.1.3 Verdacht gegen die Leitung der KIJA

Betrifft der Verdacht die Leitungsperson, wird eine andere nicht behördliche Kinderschutzorganisation (Mitglied des Dachverbands österr. Kinderschutzzentren) mit der Bearbeitung betraut. In diesem Fall erfolgt die Kontaktaufnahme nach Möglichkeit telefonisch und wird dokumentiert (Ansprechpartner:in, Inhalt des Verdachtes, Entscheidung über Einrichtung, die sich des Falles annimmt, Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise wie beispielsweise Information an Leitung bzw. Information an Team). Alle weiteren Schritte seitens der gewählten Kinderschutzeinrichtung werden dem KST mitgeteilt, damit diese dokumentieren können und die Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise gesichert ist.

## 6.2.2 Verdacht gegen im Auftrag der KIJA Tätige bzw. Kooperationspartner:innen

Der Verdachtsfall wird an das KST gemeldet. Dieses nimmt seine Arbeit auf. Die weitere Vorgehensweise entspricht dem Prozedere wie unter 6.2.

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. hierzu Auswahl von KST Mitarbeiter:innen



## 6.2.3 Verdacht, von dem im Auftrag der KIJA Tätige oder Kooperationspartner:innen im Zuge der Durchführung der Aufgaben Kenntnis erlangen

Im Auftrag der KIJA Tätige bzw. Kooperationspartner:innen unterliegen nicht immer der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nach § 37 B-KJHG. Um das Sicherheitsnetz so eng wie möglich zu spannen, sensibilisiert die KIJA diese Personengruppen zum Thema Kinderschutz und verpflichtet durch sie die Gegenzeichnung des Verhaltenskodex, Verdachtsfälle einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu melden. Die Meldung kann an das KST der KIJA, aber auch an eine Kinderschutzinstitution (Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum etc.) erfolgen. Wird die KIJA informiert, erfolgt eine Weiterbearbeitung im Rahmen der üblichen Vorgangsweise, d. h. Zuweisung an die zuständige Ombudsstelle.(z.B. VERA für den Bereich Kunst, Kultur und Sport, Ombudsstelle des Bildungsministeriums, der Bildungsdirektion, usw.)

## 6.3 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Das KST geht jedem Verdachtsfall nach und setzt dazu innerhalb von drei Werktagen folgende Schritte:

- Mögliche Befangenheiten werden innerhalb des Teams geprüft
- Die Leitung wird informiert.
- Gespräch mit Beschwerdeführer:in
- Bis zur weiteren Klärung wird eine Regelung gefunden, um Kontakte zwischen den beteiligten Personen zu verhindern. Klärung, wer informiert werden muss
- Gespräch/e mit dem betroffenen Kind, der:dem betroffenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (ggf. unter Anwesenheit von Obsorgeberechtigten oder einer Vertrauensperson)
- Ggf. Gespräch/e mit Obsorgeberechtigten
- Klärung, ob Verdacht vage oder konkret bei vagem Verdacht weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung
- Klärung, ob leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Gespräch/e mit dem:der beschuldigten Mitarbeiter:in
- Einbindung einer Kinderschutzeinrichtung, wenn sich der Verdacht konkretisiert hat
- Einbindung der Personalvertretung
- Einbindung der Leitung bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. strafrechtlich relevante Taten
- Alle Wahrnehmungen und Handlungsschritte werden ausführlich und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert.
- Sonderfall Bezugsperson ist beschuldigte:r Mitarbeiter:in: Es handelt sich beispielsweise um eine Wahrnehmung im privaten Umfeld dieser Person. Ein Teammitglied beobachtet gefährdende Handlungen an einem anvertrauten jungen Menschen/eigenem Kind: Das KST wird informiert und arbeitet den Verdacht wie oben beschrieben ab, jedoch muss vor Einbindung der Personalvertretung bei Kindeswohlgefährdung an die KJH gemeldet werden. Liegt keine konkrete Kindeswohlgefährdung vor, so wird der Verdacht gleich abgehandelt, wie im Regelfall.



Danach erfolgt eine Einschätzung des KST, ob sich der Verdachtsfall erhärtet hat oder nicht.

Hat sich der Verdachtsfall erhärtet und handelt es sich um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine Übergabe an die Leitung zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte (Kinder- und Jugendhilfe, Dienstrecht, Strafrecht). Eine weitere Unterstützung der betroffenen jungen Menschen muss sichergestellt sein.

Zerstreut sich der Verdacht, erfolgt eine Aufarbeitung mit dem betroffenen jungen Menschen und dessen Familie durch das KST, die Aufarbeitung mit der:dem Mitarbeiter:in und dem Team durch die Leitung.

## 6.4 Rehabilitierung, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt

Die Rehabilitierung eines Teammitgliedes nach unbegründetem oder nicht weiter aufklärbarem Verdachtes muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsabklärung. Ziel des Rehabilitierungsverfahrens ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es werden nur jene Personen über die Rehabilitierung informiert, die bereits über den Verdacht Kenntnis erlangt haben. Um die KSR zu verbessern, kann, nach Zustimmung der unter Verdacht stehenden Person, nach der Rehabilitierung der Fall gemeinsam analysiert werden. Alle Dokumente und Unterlagen, die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, werden nach Beendigung des Rehabilitierungsverfahrens vernichtet. Es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen.

Eine Ehrenerklärung bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben. Das Bedauern der Leitung muss hier zum Ausdruck gebracht werden und in einem geeigneten Rahmen gemeinsam mit dem KST überreicht werden. Das Setting wird mit der betroffenen Person abgestimmt. Hier gilt es auch, die persönlichen Sorgen und Bedenken der betroffenen Person ernst zu nehmen und zu respektieren.

Darüber hinaus werden alle Personen, die bereits über den Verdacht eine Information erhalten haben, angemessen über die Unschuld der betroffenen Person informiert.

Verdachtsmelder:innen werden informiert, dass sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hat und werden zudem sensibilisiert, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben, um eine Rufschädigung der betroffenen Person wie auch der Einrichtung zu vermeiden.

Auf Wunsch der betroffenen Person kann eine Abschluss-Gesprächsrunde, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis, stattfinden. Ebenso auf Wunsch der betroffenen Person kann in der folgenden Bürobesprechung das Team darüber informiert werden, dass der Verdacht gegen die betroffene Person vollständig ausgeräumt werden konnte. Auch hier gilt es zu sensibilisieren, dass keine Informationen an Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Die betroffene Person wird ausdrücklich auf die Möglichkeit von Supervision hingewiesen, um das Erlebte begleitet verarbeiten und Handlungssicherheit zurückgewinnen zu können.



# 7. Veröffentlichung, Dokumentation und Weiterentwicklung der KSR

Die KSR sowie die Mailadresse und Telefonnummer des KST werden auf der Homepage in einfacher Sprache gut zugänglich (auf der Startseite erkennbar) veröffentlicht. Kooperationspartner:innen werden diesbezüglich informiert. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen, die bei Projekten oder Workshops der KIJA bzw. von Kooperationspartner:innen teilnehmen, erhalten bei Kontakt mit der KIJA ein Infoblatt, das über die KSR und die Beschwerdemöglichkeit informiert. Bezugspersonen müssen für die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen ihr Einverständnis schriftlich erteilen. Die KIJA überprüft die Umsetzung der KSR regelmäßig: Das KST evaluiert einmal im Jahr mit dem gesamten Team die KSR und führt die Risikoanalysen durch. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sondern dienen auch dem Lernprozess. Falls erforderlich, werden Standards und Prozedere angepasst und verbessert. Darüber hinaus wird alle drei Jahre ein Audit mit einer externen Organisation durchgeführt. Die Dokumentation obliegt dem KST. Diese wird am Ende jeden Kalenderjahres in einem Jour fixe der Leitung vorgelegt.

Zweimal jährlich werden Jour fixes mit dem KST und der Leitung abgehalten. Diese dienen dem laufenden Austausch sowie der Weiterentwicklung bzw. Anpassung der KSR und der dazugehörigen Dokumente.

- → Infoblatt für junge Menschen für Projekte der KIJA siehe Anhang 4
- → Infoblatt für junge Menschen für Projekte von Kooperationspartner:innen siehe Anhang 5
- → Monitoring und Evaluation siehe Anhang 7



## 8. Anhang

## (1) Instrumente zur Risikoanalyse

1 Fragestellungen zur Risikoabschätzung

Eine Risikoabschätzung dient dazu, Risiken betreffend Kinderschutz zu identifizieren, die mit der Tätigkeit der Organisation (Kompetenzen und Interaktion der Mitarbeitenden) bzw. mit ihren Programmen und Angeboten einhergehen.

Grundsätzlich ist das Kinderschutzteam für die Durchführung der Risikoabschätzung sowie für das Risikomanagement zuständig. Mögliche Schritte dabei wären:

- 1. Identifizierung der Risiken das KST involviert das relevante Personal bzw. die Leitung. Die Einbindung von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihren Bezugspersonen oder Kooperationspartner:innen muss erst entwickelt werden.
- 2. Die Risiken werden im Risk-Assessment-Formular aufgelistet und gruppiert.
- 3. Die Risiken werden in eine Rangreihe gebracht gering, mittel, hoch anhand der folgenden Fragen:
  - Was können die Konsequenzen sein und in welchem Ausmaß?
  - Wie wahrscheinlich ist es, dass das Risiko eintritt?
- 4. Sobald alle relevanten Risiken identifiziert wurden, wird über nächste Schritte entschieden, um die Risiken zu minimieren. Dabei werden folgende Fragen beantwortet:
  - Wie können die Risiken minimiert werden?
  - Was ist zu tun, wenn der Risikofall tatsächlich eintritt?
  - Wer hat welche Rolle und Verantwortung im Hinblick auf Monitoring und Implementierung der KSR?
- 5. Die nächstfolgende Risikoanalyse beginnt mit einer Evaluation der hier vereinbarten Schritte.



## 2 Vorlage Risikoabschätzung und Maßnahmenplan

Nr.	Risikobereich	Nr.	Risiko	hoch	mit- tel	ge- ring	Rei- hung (Nr.)	Maßnah- men zur Mini- mierung	Be- schrei- bung	Verant- wor- tung	Koopera- tion/Mit- arbeit (ggf.)	fertig bis	Ergeb- nis(se)	Status
001	Leitbild, Werte													
	Ziele													
	Reichweite													
	Definitionen													
	Rechtlicher Rahmen													
002	Organisationsanalyse													
	Bestandsanalyse													
	Organisationskultur													
	Partizipations-													
	möglichkeiten													
	Risikoanalyse													
	Präventive													
	Maßnahmen													
003	Personal													
	Verhaltenskodex													
	Kinderschutzbeauf-													
	tragte*r bzwteam													
	Verantwortlichkeiten													
	Ombudsstelle													
	Personalpolitik und -													
	management													
004	Datenschutz													
005	Kommunikations-													
	standards													
	Medienberichte und													
	Fotos Internet, Apps &													
	Soziale Netzwerke													
006	Räumlichkeiten													
	KSR in kindgerechter													
007	Sprache													
	Verhaltensregeln für													
800	Kinder													
009	Interaktionen mit													
009	Kindern													
	Kooperationsverein-													
010	barung/Empfehlun-													
	gen f. Partner:innen													
011	Fall- und Beschwerde-													
011	management													
012	Monitoring und													
	Evaluation													
	Dokumentation													
	Monitoring, Aktuali-													
	sierung, Evaluation,													
	Berichterstattung													
_	Kommunikation der													
013	KSR													



## (2) Verhaltenskodex KIJA

Die KIJA ist gesetzlich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung dieser jungen Menschen zu gewährleisten. Dies gilt sowohl in der eigenen Organisation als auch bei Veranstaltungen und in Projekten, die einen direkten Zugang zu jungen Menschen zur Folge haben. Daher werden Maßnahmen der Prävention gesetzt, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es, dass Mitarbeitende (Angestellte sowie ehrenamtlich Tätige), Beauftragte und Kooperationspartner:innen der KIJA eine gemeinsame Verantwortung für Schutz, Versorgung und Beteiligung dieser jungen Menschen wahrnehmen.

Name		
Name		
Position		

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien der KIJA zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- zu folgender Arbeitsweise: respektvoll, auf Augenhöhe, partizipativ, transparent, mutig, beharrlich, parteilich im Sinne der Kinderrechte.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für alle jungen Menschen sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, das sie mitgestalten können,
- die Meinung und Sorgen der jungen Menschen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern,
- auf ein respektvolles Miteinander und einen wertschätzenden Umgang mit jungen Menschen achten, ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, Entwicklungsstandes, ihrer Religion, Herkunft oder anderer Merkmale, und ihnen auf Augenhöhe begegnen,
- die "Zwei-Erwachsenen-Regel" befolgen, d. h. dafür Sorge tragen, dass ein:e weitere:r Erwachsene:r anwesend oder in Reichweite ist. Eine Nichteinhaltung dieser Regel muss fachlich begründet und dokumentiert werden,<sup>8</sup>

\_

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Monitoring Kapitel 1.3.



• beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von jungen Menschen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über junge Menschen durch die KIJA erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Missbrauch sowie jeder Gewalthandlung verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich entweder bei den in der KIJA verantwortlichen Personen oder einer anerkannten Stelle für Kinderschutz (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum, Kijas, Selbstlaut, Tamar etc.)

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, körperlicher, verbaler oder sexualisierter Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet auch, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes, einer:eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen missbrauche,
- junge Menschen schlage oder mich anderweitig k\u00f6rperlich an ihnen vergehe; meine T\u00e4tigkeit \u00fcbe ich gewaltfrei und ohne Dem\u00fctigung – dazu z\u00e4hlt auch das beharrliche Ignorieren – aus,
- einen jungen Menschen sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; dazu zählt auch, sie niemals pornographischem Material auszusetzen,
- junge Menschen in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre,
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze,
- eine Beziehung zu Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte oder in eine Abhängigkeit führt.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dulde oder unterstütze,
- eine andere Handlung setze, die unter die im Kinderschutzkonzept beschriebenen Formen der Gewalt fällt,
- keine privaten Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder ihren Bezugspersonen pflege (Freundschaftsanfragen in Sozialen Medien eingeschlossen),
- Fälle, die von mir privat bekannten Personen an mich herangetragen werden, selber bearbeite.

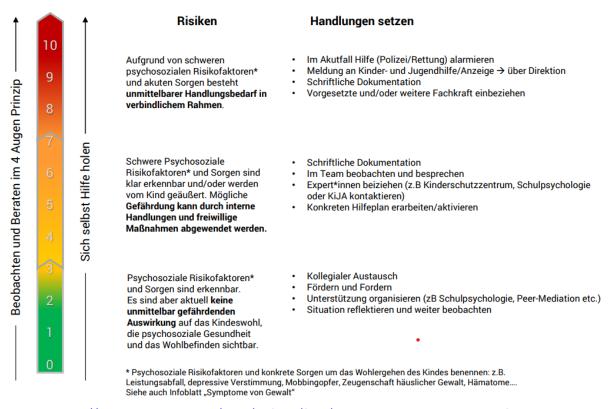
Datum	
Ort	
Unterschrift	



## (3) Infoblatt zum Vorgehen im Fall eines Verdachts der Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

Wenn Sie Zweifel haben, ob es in Ihrem Arbeitsumfeld einen **Verdacht auf Gewalt an jungen Menschen** (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) gibt, den sie melden sollen, kann der Sorgenbarometer der möwe bei Ihrer Entscheidung helfen:

Der Sorgenbarometer hilft in der Einschätzung Ihrer Sorge um das Wohlergehen eines jungen Menschen und soll Ihnen dabei helfen, rasch und unkompliziert die weiteren notwendigen Schritte zu klären. Benennen Sie den Grund Ihrer Sorge und stufen Sie diese auf der Skala zwischen 0 und 10 ein. Ziehen Sie nach Möglichkeit eine Person aus dem Team zur gemeinsamen Einschätzung bei und beraten Sie sich im Vieraugenprinzip. Je nach Höhe der Einstufung Ihrer Sorge um das Kindeswohl sind weitere Handlungsschritte zu setzen.



Quelle: https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Der%20Sorgenbarometer.pdf

Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist, dass sie sich in unserer Organisation sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht.

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter:innen oder externe Dienstleister:innen der KIJA wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Deswegen ist es auch notwendig, dass sich jede:r ehrenamtliche und angestellte Mitarbeiter:in sowie sonstige, externe Dienstleister:in an die vorgegebenen Berichtsrichtlinien hält. Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die



im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die Kinderschutzbeauftragten der KIJA) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Supervisor:innen, Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen und dergleichen).

Jede kinderschutzspezifische Sorge, Auffälligkeit oder Beobachtung betreffend angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie sonstige externe Dienstleister:innen kann dem KST mitgeteilt werden. Dem KST soll jedenfalls berichtet werden oder es soll mit einschlägigem Fachpersonal gesprochen werden, wenn:

- Repressalien, Demütigungen, Strafen, Kontaktverweigerung, systematische Einschüchterung, Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden
- jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber jungen Menschen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuelle Übergriffe zu tätigen
- ein junger Mensch selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein
- ein:e Mitarbeiter:in beschuldigt wird, Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch eine nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art, Beziehungen zu gestalten, auffallen
- eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten jungen Menschen wahrgenommen wird

Wenn sich ein Kind, ein:e Jugendliche:r oder junge:r Erwachsene:r an Sie wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:

- reagieren Sie unaufgeregt und mit Bedacht
- versichern Sie dem jungen Menschen, dass er richtig gehandelt hat, indem er Sie ins Vertrauen gezogen hat. Fragen Sie ihn, was er sich von Ihnen wünscht und erwartet bzw. was er befürchtet. Falls junge Menschen den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, sagen Sie klar, was Sie versprechen können und was nicht. Geben Sie kein voreiliges Versprechen ab (sondern formulieren Sie etwa: "Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, das passieren könnte, wenn ...?"). Wenn Sie Verschwiegenheit zusagen, dann müssen Sie sich daran halten und mit dem jungen Menschen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem jungen Menschen erneut zu sprechen, um seine Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein als die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorläufig weiterhin ihrer Situation auszusetzen. Häufig erleben junge Menschen die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.
- Nehmen Sie das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem Sie sicher sind, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben schenken zu können.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen (Sie können fragen: "Was ist als nächstes passiert?", Sie



- sollen nicht fragen: "Hat er Dein Bein berührt?") ebenso wie "Warum"-Fragen (diese können als Vorwurf aufgefasst werden).
- Lassen Sie das Kind, die:den Jugendliche:n oder junge Erwachsene erzählen, ohne zu drängen.

#### Nächste Schritte:

- Kontaktieren Sie das Kinderschutzteam der KIJA oder andere vertrauenswürdige Fachkräfte (z. B. Kinderschutzzentren).
- Stellen Sie sicher, dass der junge Mensch in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stellen Sie sicher, dass die behandelnden Ärzt:innen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- Kontaktieren Sie Eltern oder Fürsorgepersonen des Kindes bzw. der:des Jugendlichen erst, nachdem Sie mit dem Kinderschutzteam gesprochen haben und dieses mit Ihnen weitere Schritte besprochen hat.
- Dokumentieren Sie die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich.
- Versuchen Sie weiterhin, den Kontakt zum Kind zu halten und es nicht "schutzlos" der Dynamik der Ereignisse auszuliefern (Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen jungen Menschen können hilfreich sein, vor allem, wenn diese ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können).



# (4) Projekte und Workshops der KIJA: Infoblatt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Information zur Kinderschutzrichtlinie der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA) Wien

#### für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Hallo liebe:r Teilnehmer:in,
wir freuen uns, dass du beim Projekt/Workshop .......der KIJA Wien dabei bist!
Wir wollen, dass sich alle Kinder und Jugendlichen, die bei unseren Projekten/Workshops mitmachen,

Wir wollen, dass sich alle Kinder und Jugendlichen, die bei unseren Projekten/Workshops mitmachen, sicher fühlen. Damit wir sichergehen können, dass ihr euch gut geschützt und auf Augenhöhe behandelt fühlt, haben wir ein **Kinderschutzkonzept** erarbeitet. Da steht genau drinnen, welche Regeln wir einhalten müssen, um euch zu schützen, und was getan wird, wenn uns das einmal nicht so gut gelingt. Auch uns können Fehler passieren. Wenn wir davon wissen, können wir die Fehler wieder gut machen und daraus lernen.

Besonders wichtig ist, dass bei unseren Projekten/Workshops keine Gewalt erlaubt ist: weder Gewalt durch Taten (Schlagen, Schubsen ...) noch durch Worte (Beschimpfen, Bedrohen ...).

Wenn ihr euch bei unseren Projekten/Workshops unsicher oder nicht gut behandelt fühlt oder wenn ihr Beschwerden über unsere Arbeit habt, könnt ihr euch beim Kinderschutzteam der KIJA melden:





Ines Garnitschnig: 0676 8118 85921 Peter Sarto: 0676 81 18 85915

E-Mail: kst@jugendanwalt.wien.gv.at

Ines und Peter nehmen alle Meldungen sehr ernst und versuchen, eine Lösung zu finden.



(5) Für Projekte und Workshops von Kooperationspartner:innen: Infoblatt (Vorschlag zur Orientierung) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Information zum Kinderschutzrichtlinie der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA) Wien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Hallo liebe:r Teilnehmer:in,

wir freuen uns, dass du beim Projekt/Workshop dabei bist!
Die KIJA setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte ein. Als Kooperationspartner:in der KIJA wollen wir, dass sich alle Kinder und Jugendlichen, die bei unseren Projekten/Workshops mitmachen, sicher fühlen. Damit wir sichergehen können, dass ihr euch gut geschützt und auf Augenhöhe behandelt fühlt, hat die KIJA eine <b>Kinderschutzrichtlinie</b> erarbeitet. Da steht genau drinnen, welche Regeln wir einhalten müssen, um euch zu schützen, und was getan wird, wenn das einmal nicht so gut gelingt.
Auch uns können Fehler passieren. Wenn wir davon wissen, können wir die Fehler wieder gut machen und daraus lernen. Besonders wichtig ist, dass bei unseren Projekten/Workshops keine Gewalt erlaubt ist: weder Gewalt durch Taten (Schlagen, Schubsen) noch durch Worte (Beschimpfen, Bedrohen).
Wenn ihr euch bei unseren Projekten/Workshops unsicher oder nicht gut behandelt fühlt oder wenn ihr Beschwerden über die Arbeit der Menschen im Projekt/Workshop habt, könnt ihr euch jederzeit an die Projekt- oder Workshopleiter:innen wenden.
Gerne könnt ihr euch auch beim Kinderschutzteam der KIJA melden. Ines und Peter nehmen alle Meldungen sehr ernst und versuchen, eine Lösung zu finden.
Ines Garnitschnig: 0676 8118 85921
Peter Sarto: 0676 81 18 85915
E-Mail: kst@jugendanwalt.wien.gv.at
P.S.: Natürlich könnt ihr euch auch außerhalb des Projekts oder Workshops an die KIJA wenden. Die KIJA ist für euch da – kostenlos, vertraulich und auch anonym. Ihr findet die KIJA unter: <a href="https://www.kija-wien.at">www.kija-wien.at</a>
Ich,, habe die Info zur Kinderschutzrichtlinie der KIJA Wien erhalten. Ich weiß, dass ich mich an das Kinderschutzteam wenden kann.
Projekt/Workshop
Datum, Unterschrift



## (6) Zustimmungserklärung zur Verwendung von Bild- und Audiomaterial

## Zustimmungserklärung zur Verwendung von Bild- und Audiomaterial

Hallo!

Wir freuen uns, dass du bei ...... dabei bist!

An diesem Tag werden Fotos und vielleicht auch Videos oder Audioaufnahmen gemacht. Wir würden einige davon gerne auf unserer Homepage (<a href="www.kija-wien.at">www.kija-wien.at</a>), auf Social Media und in Medien veröffentlichen.

#### Du hast das Recht,

- selbst gefragt zu werden, ob Fotos bzw. andere Aufnahmen von dir verwendet werden dürfen. Die Aufnahmen, auf denen zu drauf bist, dürfen also nur mit deiner Zustimmung veröffentlicht werden.
- Informationen darüber zu bekommen, wie die Fotos verwendet werden. Wir werden manche davon mit deiner Zustimmung auf unserer Homepage (<a href="www.kija-wien.at">www.kija-wien.at</a>), auf Social Media und in Medien veröffentlichen.
- die Fotos von der Homepage oder auf Social Media wieder löschen zu lassen, wenn sie dir nicht mehr gefallen. Auch wenn du einmal zugestimmt hast, kannst du deine Meinung ändern.
- alle Fragen zu stellen, die du dazu stellen möchtest. Wenn du dir nicht sicher bist oder dir irgendetwas nicht klar ist, kannst du uns gerne jederzeit fragen. Als KIJA sind wir für dich da.

Damit wir Fotos bzw. Videos verwenden dürfen, auf denen du drauf bis, müssen du und, wenn du unter 14 Jahre alt bist, deine Erziehungsberechtigten zustimmen. Dazu bitten wir dich, uns folgende Veröffentlichungserklärung zu unterzeichnen bzw. sie von deinen Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Wenn du deine Zustimmung zurückziehen möchtest, ist das jederzeit möglich.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: ines.garnitschnig@wien.gv.at. 01/4000 85921

ber ragen stehen wil geme zar verragung. mes.garmesemige wien.gv.au.
dein Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
<b>×</b>
Veröffentlichungserklärung
Hiermit genehmige ich der KJA ausdrücklich, die am XX.XX.2023 von mir (bzw. für
Erziehungsberechtigte: von meinem Kind) gemachten Aufnahmen ohne zeitliche
Einschränkung in allen Darstellungsformen (Fotos, Videos und Audiodateien auf Website,
Social Media, Medien) zu veröffentlichen und zu verwerten, um über die Veranstaltung und
die KJA zu berichten. Meine Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.
Wien, am
Name Teilnehmer:in (Unterschrift Teilnehmer:in)

(bei Schüler:innen unter 14 Jahren: Name und Unterschrift Erziehungsberechtigte:r)



## (7) Monitoring und Evaluation

Vorlage für eine Checkliste für Monitoring und Evaluation (erste Evaluation üblicherweise ein Jahr nach Geltung)

Arbeitsebene oder - bereich in der	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungs- zeitraum	Verantwortli- che:r für die	Ergebnis der Überprüfung	Bemer- kungen
Organisation			Durchführung		
Leitung	Verantwortliche:r bzw. Kinderschutzteam benannt				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				
	Evtl. Information für die Öffentlichkeit & Partner:innen				
	Mittel für Kindesschutzmaßnah men budgetiert Plan für fortlaufende				
	Überprüfung der KSR festgelegt (Vorschlag alle drei Jahre)				
Arbeitsebene oder -bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungsze itraum	Verantwortlich e:r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerk ungen
Kinderschutzteam	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sichergestellt				
	Meldeverfahren abgestimmt/eingeführt				
	Regelmäßige Konsultation mit den Partner:innen				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung der KSR				



	Beschwerdemecha-				
	nismus leicht				
	zugänglich für ALLE				
	Risiken aus				
	Risikoanalyse				
	minimiert				
Leitung/KSR	Strafregisterbeschei-				
Leitung/ KSK	nigung "Kinder- und				
	Jugendfürsorge"				
	gem. § 10 Abs. 1a				
	Strafregistergesetz				
	Einstellungsgespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen				
	durchgeführt				
Arbeitsebene oder-	Durchzuführende	Überprüfungsze	Verantwortlich	Ergebnis der	Bemerk
bereich in der	Aufgaben	itraum	e/r für die	Überprüfung	ungen
Organisation			Durchführung		
Öffentlichkeits-	Regelungen für				
arbeit/PR	Journalist:innen				
Partizipation/	Information an alle				
Beteiligung	Partner:innen,				
J. 3. 3. 3	Kinder, Jugendlichen				
	und jungen				
	Erwachsenen				
	KSR bzw. relevante				
	Informationen in				
	"leichter Sprache"				
	bzw. kindgerechter				
	Form				
	Partizipative				
		1		1	1
	-				
	Risikoanalysen				